

Eckpunkte zur Finanzierung im Innenverhältnis mit dem Landkreis Reutlingen (analog parallele Kreistagsdrucksache):

1. Säule Planung und Bau

a) Solidarsockel:

Der Sockel hat eine zwischen den Partnern ausgleichende, solidarische Funktion. Diese Ausgleichsfunktion wird vom Landkreis wahrgenommen. Der Landkreis trägt daher - wie in P 7 des Eckpunktepapieres vorgeschlagen - den Solidarsockelanteil in Höhe von 36 %.

b) Anliegeranteil der Stadt an den Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn, an der Gomaringer Spange und an der Echaztalbahn mit Innenstadtstrecke Reutlingen:

Die Stadt hat bei den innerstädtischen Strecken die Planungshoheit. Unter Berücksichtigung der bisherigen Kostenaufteilung bei den Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn wird der Anliegeranteil der Stadt je hälftig von Stadt und Landkreis getragen.

c) Zentrale Knotenbahnhöfe:

Die Hauptbahnhöfe Reutlingen und Tübingen haben eine besondere Bedeutung für die Funktionalität und Stabilität des Gesamtnetzes. Die in diesen zentralen Knotenbahnhöfen entstehenden Kosten werden - wie in P 11 des Eckpunktepapieres vorgeschlagen - zu gleichen Anteilen (jeweils 20 %) von den 5 Projektpartnern getragen.

2. Säule Betrieb

Der Landkreis wird den städtischen Anteil am jährlichen Betriebskostendefizit der Stadtbahn gemäß Finanzierungsschlüssel zu einem Drittel tragen.

3. Faire Kostenaufteilung zwischen Stadt und Landkreis

Die Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Landkreis waren geprägt von dem Ziel, dass die interne Kostenaufteilung von beiden als fair empfunden wird. Dazu war im Rahmen der Verhandlungen ein wechselseitiges Entgegenkommen erforderlich. Nachdem der Gemeinderat der Stadt Reutlingen und der Kreistag den Eckpunkten für die interne Kostenaufteilung zwischen Stadt und Landkreis zugestimmt haben, sollen diese in enger Abstimmung zwischen Stadt und Landkreis in eine geeignete rechtsverbindliche Form überführt werden.